

Unsere Themen

- **An die Zulagen denken**
Riestern lohnt sich
- **Unerwartet schwer krank geworden**
Reiserücktrittsversicherung
- **Versicherungsschutz für Senioren**
360 Euro im Jahr sparen
- **Aufsehen erregender Beschluss**
Volle Entfernungspauschale auf die Lohnsteuerkarte

Der 31. Dezember 2007 ist dafür der letzte Stichtag, wenn die Zulagen für im Jahr 2005 eingezahlte Beiträge auf Riester-Sparverträge nicht verloren gehen sollen. Also schleunigst das Antragsformular besorgen (kann auch heruntergeladen werden unter www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de) – falls Sie nicht längst dafür gesorgt haben, dass Vater Staat sein Scherflein zu ihren Vorsorgebemühungen beigetragen hat.

Wer ganz auf Nummer Sicher gehen will, der regelt diese Angelegenheit ohnehin dadurch auf Dauer, dass er beantragt, die Riester-Zulagen künftig automatisch gutgeschrieben zu bekommen. Der Antrag geht an das Versicherungsunternehmen, bei dem der Riester-Vertrag abgeschlossen wurde. Ein „Vergessen“ können Sie dann getrost vergessen. (Wolfgang Büser)



An die Zulage denken

Das sich „Riestern“ lohnt, das pfeifen inzwischen ja die Spatzen von den Dächern.

Dass dieses „Lohnen“ aber ein wenig Mitarbeit der Sparerinnen und Sparer voraussetzt, das scheint sich zumindest noch nicht überall herumgesprochen zu haben.

Denn die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (angesiedelt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Brandenburg an der Havel) hat festgestellt, dass Millionenbeiträge von den Sparern noch nicht „abgerufen“ worden sind. Das Unangenehme daran: Diese schlummernden Guthaben haben dort keinen Ewigkeitwert. Das heißt: Werden sie nicht rechtzeitig angefordert, so verfallen sie.

Unerwartet schwer krank geworden?

Wer eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen hat, kann z.B. eine Reise absagen, wenn er wegen einer „unerwarteten“ schweren Krankheit diese nicht antreten kann.

Die Stornokosten übernimmt dann die Versicherung.

Was aber ist eine „unerwartete“ schwere Erkrankung?

Ein Mann hatte sich vor 21 Jahren einen Herzschrittmacher implantieren lassen. Dessen Batterie schwächelte (in diesem Fall nach 7 Jahren) und musste operativ gewechselt werden. Der Mann blieb auf den Stornokosten seiner Reise sitzen, weil das Gericht argumentier-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

te, dass das Problem nicht „unerwartet“ aufgetreten sei. (AZ: 242C37052/05)

Auch wenn eine Depression nach Jahren erneut auftritt (in diesem Fall nach acht Jahren), liegt keine „unerwartete“ schwere Erkrankung vor, so dass die Versicherung ebenfalls leistungsfrei bleibt. Der Richter schloss daraus, dass die Depressionen mehrere Jahre zuvor mehrfach aufgetreten waren, dass ein Rückfall nicht unerwartet gewesen sei. Die Frau habe . trotz ärztlicher Bestätigung, dass gegen die Reise keine Bedenken bestanden hätten - jederzeit mit einem erneuten Ausbruch der Krankheit rechnen müssen.

(AZ: 232C36184/04) (Wolfgang Büser)



Bank muss die wirtschaftliche Plausibilität einer Anlage prüfen

Ein langjähriger Stammkunde begab sich zu seiner Volksbank-Filiale und ließ sich dort eingehend über eine Kapitalanlage beraten. Der zuständige Mitarbeiter empfahl ihm die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Grundlage des Gespräches war der Verkaufsprospekt.

Dabei wies der Berater den Kunden nicht darauf hin, dass er diesen Fond nicht auf seine Plausibilität überprüft, sondern sich auf die Vorgaben der Volksbank-Zentrale verlassen hatte.

Infolgedessen erfuhr der Kunde nicht, dass in einem Brancheninformationsdienst behauptet worden war, dass die Informationen im Verkaufsprospekt unzureichend gewesen seien und die Anleger zu sehr reich gerechnet würden.

Als der Kunde nach dem Erwerb der Beteiligung davon erfahren hatte, machte er gegen

seine Bankfiliale Schadensersatz geltend wegen unzureichender Beratung. Das Landgericht Ulm gab der Klage dem Grunde nach statt. Hiergegen legte die Volksbank Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Stuttgart schloss sich der Ansicht der Vorinstanz an und wies die Berufung zurück. Der Mitarbeiter habe hier sehr umfangreiche Beratungspflichten gehabt, weil er nicht nur als Anlagevermittler, sondern sogar als Anlageberater tätig geworden sei.

Umso mehr hätte er das Anlagekonzept gerade im Hinblick auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüfen müssen. Im vorliegenden Fall hätte er den Kunden darauf hinweisen müssen, dass eine solche Prüfung nicht von ihm vorgenommen worden sei und er sich auf eine Prüfung durch die Zentrale verlassen habe.

Er hätte das Ergebnis dieser Prüfung dem Kunden zeigen müssen. Aber selbst dann, wenn er dieses getan hätte, müsste die Volksbank haften. Die Zentrale einer solchen Bank hätte nämlich die Information im Brancheninformationsdienst nicht übersehen dürfen. Diese schuldhaftige Pflichtverletzung müsse sich die Filiale gegenüber dem Kunden zurechnen lassen.



Versicherungsschutz für Senioren: 360 Euro im Jahr sparen

Sterbegeldversicherung „zu teuer“ - Privathaftpflicht „ein Muss“

Das ist zwar eine Binsenweisheit, doch offenbar noch nicht bei allen Senioren präsent: Der Versicherungsbedarf von Rentnern ist auf jeden Fall geringer als der von Berufstätigen. Wer im Ruhestand noch so hohe Beiträge zahlen wie vorher, der sollte dringend unnötige Po-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

licen kündigen, so die Zeitschrift FINANZtest in der Oktober-Ausgabe.

Keinen speziellen Informationsbedarf gibt es für den Wegfall der Bereiche „Berufsunfähigkeit“ und „Altersvorsorge“. Doch schlägt das Berliner Verbrauchermagazin vor, „sich gegen die Vermarktung unsinniger Produkte zu wappnen“. So seien Sterbegeldversicherungen unnötig, weil „überteuert“, und auch Ausbildungsversicherungen für die Enkel finden vor den Testern keine Gnade: Da die Prämien nach dem Alter der Großeltern berechnet würden, werde – wegen des höheren Risikos, den Oma und Opa darstellen – unnötig Geld ausgegeben.

Ebenfalls „überflüssig“ oder mit ungünstigem Preis- Leistungsverhältnis ausgestattet seien: Krankentagegeldversicherungen, Reiseunfall-, haftpflcht- oder –Gepäckversicherungen, In-sassenunfallversicherungen sowie Reparatur-, Brillen und Handyversicherungen. Ein absolutes Muss sei dagegen die Privathaftpflichtversicherung. Doch gebe es große Preisunterschiede. Ein Modell-Rentnerehepaar könne 360 Euro im Jahr sparen, wenn es zu einem billigeren Anbieter wechsele und unnötigen Schutz kündige.

FINANZ-test listet eine Reihe von Tipps für Senioren auf, die sich um den idealen Versicherungsschutz Gedanken machen. Ein Auszug:

- Weniger **Hausrat** heißt weniger Beitrag. Die Versicherung senkt die Prämie, wenn Rentner in eine kleinere Wohnung ziehen.
- Die **Privathaftpflichtpolice** bietet für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht immer Schutz. Die Organisation sollte für einen Versicherungsschutz sorgen.
- Wer mit seinem Pkw bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** eine hohe Rabattstufe erreicht hat, der sollte bei einem Wechsel darauf achten, dass ein Tarif mit „Rabattretter“ gewählt

wird. Dann folgt nach einem Schaden keine Rückstufung.

- Auch in hohem Alter kann noch die **Krankenkasse** gewechselt werden, wenn die jetzige zu teuer geworden ist. Es gibt keine Wartefristen oder Leistungsausschlüsse.
- Die private **Zusatzversicherung für Zähne** benötige nur derjenige, der teureren Zahnersatz wünsche, als es die Regelversorgung der Kassen vorsehe, etwa ein Implantat anstelle einer Brücke, so die Stiftung Warentest. Nicht mehr sinnvoll sei eine Zusatzversicherung für Träger künstlicher Gebisse.
- Eine private Unfallversicherung sollte weltweit gelten, eine Versicherungssumme von 100.000 Euro und möglichst eine „350er Progression“ haben. Besser ist es, wenn das Geld im Falle eines (Un-)Falles in einer Summe, nicht als Rente ausgezahlt wird.
- Die Stiftung Warentest ermittelt für 16 Euro günstige Autoversicherungen und für 12 Euro Hausratversicherungen, ferner Krankenzusatzversicherungen für Kassenpatienten und Pflegezusatzversicherungen. Die Kupons für die Analysen gibt es unter www.test.de/analysen.



Aufsehen erregender Beschluss des Bundesfinanzhofs

Volle Entfernungspauschale auf die Lohnsteuerkarte

Ein Aufsehen erregender Beschluss des Bundesfinanzhofs, der heute Morgen verkündet wurde: Arbeitnehmer sind berechtigt, auch für

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

die ersten 20 Kilometer ihrer Wege zur Arbeitsstelle einen Freibetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. (AZ: VI B 42/07)

Seit Jahresbeginn 2007 sind die Wege ins Büro oder an die Werkbank nicht mehr als steuerliche Werbungskosten abzugsfähig. Erst vom 21. Kilometer an (einfache Entfernung) werden sie noch „wie Werbungskosten“ behandelt. Die Folge: Ein Großteil der Arbeitnehmer erhält für die Arbeitswege keine steuerliche Erleichterung mehr.

Die angerufenen Finanzgerichte haben die Neuerung unterschiedlich beurteilt. Zwei Gerichte haben die Frage, ob sie gegen das Grundgesetz verstößt, dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Niedersächsische Finanzgericht ist dabei in einer Entscheidung noch weiter gegangen: Es hat die von einem Steuerzahler beantragte Eintragung eines Steuerfreibetrages, der die Fahrkosten ohne die Kürzung um 20 Kilometer erfasst, auf der Lohnsteuerkarte angeordnet.

Die dagegen vom Finanzamt eingelegte Beschwerde hat der Bundesfinanzhof mit dem jetzt veröffentlichten Beschluss zurückgewiesen. Er ist – wie die niedersächsischen Richter – der Auffassung, dass „erstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung durch das Finanzamt (das sich naturgemäß an den Gesetzeswortlaut zu halten hatte) bestehen. Diese Zweifel ergäben sich „bereits daraus, dass im Schrifttum deutliche Bedenken geäußert“ worden seien, „widersprüchliche Finanzgerichts-Entscheidungen“ vorlägen und die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.

Das höchste Finanzgericht folgte nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, dass wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse der Antragsteller an einem vorläufigen Rechtsschutz.

Was bedeutet der Beschluss für die Arbeitnehmer? Sie können – wie von früher gewohnt - nun wieder für sämtliche Entfernungskilome-

ter einen Freibetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Die Finanzämter müssen dem folgen. Damit sichern sie sich die Anerkennung ab Jahresbeginn 2007, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift – wenn überhaupt - erst im nächsten Jahr für verfassungswidrig erklären sollte.

Wahrscheinlich wird der Beschluss des Bundesfinanzhofs aber darauf hinauslaufen, dass die Finanzämter, um von Freibetrags-Eintragungswünschen der Steuerzahler nicht überannt zu werden, die Steuerbescheide in diesem Punkt „vorläufig“ erstellen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob Arbeitnehmer einen Entfernungspauschalen-Freibetrag auf ihrer Steuerkarte haben oder nicht. Allerdings: Mit Freibetrag werden im Laufe des Jahres bereits Steuern gespart...



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl